



Satzung

der Stadt Ettlingen
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)

auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 301, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 09. November 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Parkgebühren Stadtzentrum

Für das Parken auf öffentlichen Straßen innerhalb der Parkzone Stadtzentrum in Ettlingen (§ 2) wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben:

Diese beträgt für die Parkzeit

- von der 16. bis 30. Minute 1,00 Euro
- ab der 31. Minute bis zum
Ende der Höchstparkdauer 0,50 Euro (50 Cent) je angefangene 15 min. Parkzeit.

Das Parken zwischen der 1. und 15. Minute ist gebührenfrei.

Sollte die Leistung zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, so versteht sich der Betrag als Bruttobetrag. Das bedeutet, dass die jeweils derzeit gültige Mehrwertsteuer in der Parkgebühr bereits enthalten ist.

§ 2 Parkzone

Die Parkzone Stadtzentrum in Ettlingen umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, das Gebiet, das durch die folgenden Straßen begrenzt wird, einschließlich der genannten Straßenabschnitte:

- im Westen: Rastatter Straße, Goethestraße bis Schleinkoferstraße, Schleinkoferstraße zwischen Goethestraße und Rohrackerweg, Mühlenstraße bis Mohrenstraße, Schillerstraße
- im Norden: Pforzheimer Straße
- im Osten: Friedrichstraße, Wilhelmstraße
- im Süden: Schlossgartenstraße.

§ 3 Bedienzeiten

Die Parkscheinautomaten sind werktags zu folgenden Zeiten zu bedienen:

- montags bis freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr
- samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

§ 4 Wohnmobilstellplätze

Für das Abstellen eines Wohnmobils auf einem der gekennzeichneten Wohnmobilabstellplätze auf dem Parkplatz im Bereich Wattkopfweg/ Im Ferning wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für jede angefangene 24 Stunden erhoben.

Die maximale Abstelldauer für Wohnmobile wird auf 48 Stunden beschränkt.

Der Parkscheinautomat ist zu folgenden Zeiten zu bedienen:

- montags bis sonntags von 0 – 24 Uhr.

Sollte die Leistung zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, so versteht sich der Betrag als Bruttobetrag. Das bedeutet, dass die jeweils derzeit gültige Mehrwertsteuer in der Parkgebühr bereits enthalten ist.

§ 5 Bewohnerparkausweise

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 60 € und ist mit Ausstellung des Ausweises fällig. Zahlungspflichtig ist der Antragssteller oder derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat. Der erteilte Bewohnerausweis ist ab Ausstellung ein Jahr gültig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ettlingen über Parkgebühren vom 22. Oktober 2020 außer Kraft.

Ettlingen, 11.11.2022


Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Parkgebührensatzung

